

SATZUNG DER GEMEINDE LÖCKNITZ

über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wohnen an der Randowgasse"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 2023 (BGBl. I S. 394) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wohnen an der Randowgasse", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:

Planzeichnung - Teil A



Text - Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 BauGB]

- Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO]**
 - Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Wohngebäude gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1. BauNVO zulässig.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO zulässig.
 - Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und die gemäß Nr. 5 ausnahmsweise zulässigen Tankstellen können auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

- Für das allgemeine Wohngebiet (WA) wird eine GRZ von 0,4 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

3. Höhe baulicher Anlagen

- Unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der angrenzenden erschließenden öffentlichen Straße (NHN nach Höhenbezugsystem DHHN 2016).
- In dem allgemeinen Wohngebiet (WA) wird eine maximale Traufhöhe von 6,0 m festgesetzt.
- Es werden maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt.

4. Bauweise und Baugrenzen / überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

- Es wird eine offene Bauweise festgesetzt (§22 Abs. 4 BauNVO)

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]

- Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BnatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Insbesondere sind Bestandsbäume gemäß einschlägigen Vorschriften vor Beeinträchtigungen durch das Baugehen mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.
- Der Oberboden ist entsprechend einschlägigen Vorschriften von allen Auf- und Abtragflächen, sowie von zu befestigenden Bau- und Baubetriebsflächen abzutragen und vorschriftsmäßig abseits vom Baubetrieb bis zu seiner Wiederverwendung zu lagern.
- Es ist die Neupflanzung von 11 Einzelbäumen entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs gemäß der Maßnahmenbeschreibung der HZE 2018 vorzusehen. Nähere Vorgaben zur Umsetzung auf S. 15 - 16 des Umweltberichts. Die Pflanzungen sollen spätestens 1 Jahr nach Baubeginn erfolgen.

II. Örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.V.M. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

- Dächer**
 - Bei einer Geschwindigkeit von zwei Vollgeschossen ist das Dach nur mit einer Neigung von bis zu 25° zulässig.
- Solaranlagen**
 - Solaranlagen auf Dachflächen sind zulässig.

III. Hinweise

- Kartengrundlage**

Als Grundlage für die Darstellung der Katasterauswahl, bereitgestellt vom Katasteramt des LK Vorpommern-Greifswald mit dem Stand vom 20.05.2022.

Das in der Legende nachrichtlich übernommene "Gelände" wurde mittels Luftbildgleich eingefügt.

2. Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfahrungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Postenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgelandene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

3. Artenschutzrechtliche Vorschriften

Baufeldfreimachung
Die Baufeldfreimachung, insbesondere die Rodung von Gehölzen, sind aus artenschutzrechtlichen Gründen möglichst außerhalb des Zeitraums vom 28. Februar bis zum 30. September eines Kalenderjahres durchzuführen.

Baumschutz während der Baumaßnahme

Während der Bauarbeiten sowie bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen und Lagerplätzen sind deshalb die einschlägigen Normen zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den Vorschriften zur Baumpflege einzuhalten. Die Verlegung von Leitungen/Kabeln und die Anlage von Baugruben sind grundsätzlich außerhalb des Wurzelbereiches von Bäumen durchzuführen. Als Wurzelbereich gilt der Kronentraubereich plus 1,5 Meter. Sollte dieser Abstand aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, so ist rechtzeitig vor Baubeginn Rücksprache mit der UNB zu führen.

Maßnahmen zum Schutz des Bodens

Bei der Verlegung von Leitungen in offener Bauweise ist der Oberboden (der bis zu 30 cm mächtige Teil) getrennt vom Unterboden vor Ort abzulagern. Nach der Verlegung der Leitungen sind erst der Unterboden und dann der Oberboden einzuarbeiten.

Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Schutz von gesetzlich besonders geschützten wild lebenden Tieren
Zur Vermeidung des Eintritts von Zugriffsverboten nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist vor dem Beginn der Baufeldfreimachung zu untersuchen, ob sich auf den überplanten Flurstücken Nist- bzw. Lebensstätten von gesetzlich besonders geschützten wild lebenden Tieren befinden. Dazu gehören die heimischen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Insekten (z. B. Hornissen).

Wenn die in § 39 (5) 2 BnatSchG genannten Schutzmaßnahmen in die Brutzeit fallen, dann ist im Vorhinein durch einen erfahrenen Biologen auf Gräben zu kontrollieren. Wenn nachweislich Brutvögel vorhanden sind, dann sind entspr. Minderungs-, Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

Die Verlegung von Leitungen ist so abzustimmen, dass Gräben und Baugruben nicht länger als unbedingt notwendig offen bleiben. Die in offene Gräben hinein gefallenen Kleintiere (z. B. Frösche, Kröten, Eidechsen und Kleinsäuger) sind täglich, besonders aber vor dem Schließen, an störungsfreien Orten wieder frei zu setzen.

Zum Schutz von Fledermäusen ist bei der Vorhabenumsetzung das Nachbavertbot einzuhalten. Auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zum Schutz der Fledermäuse vor Irritation ist zu verzichten.

Fallen die Bauarbeiten in die Aktivitätsperiode (01.03 bis 31.10.) der Amphibien, so ist vor Beginn der Baufeldvorbereitung und der Baumaßnahmen der Arbeitsbereich im Westen entlang des Regenwasser-Rückhaltebeckens mit einem Amphibienschutzzaun auszustatten und regelmäßig zu kontrollieren. Die Höhe des Schutzzaunes beträgt mindestens 40 cm, das Zaunmaterial wird ca. 10 cm tief eingegraben. Um zu verhindern, dass Reptilien den Zaun überklettern, sollte dieser aus einem glatten Material bestehen. Damit lässt sich vermeiden, dass wandernde Amphibien in die Baugruben geraten. Die Maßnahme bedarf der ökologischen Baubegleitung.

Der § 41a BnatSchG [noch nicht in Kraft]: Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen, ist bei der Wahl der Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung zu beachten.

Weitere Hinweise zum Schutz von Insekten und Vögeln wurden formuliert - s. Kapitel 7.9 und 7.10 der Begründung.

Planzeichenerklärung

- 1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

	Allgemeines Wohngebiet (WA)	§ 4 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 BauNVO
I - II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 Abs. 1 BauNVO
SD	Satteldach	
FD	Flachdach	
max. TH	max. Traufhöhe (die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut) in Meter über Bezugspunkt	
0° - 45°	Dachneigungswinkel	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	

- 1.2. Bauweise, Baugrenzen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 und d 4 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO

- 2. Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	Straßenbegrenzungslinie	
--	-------------------------	--

- 3. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

	Baum - Anpflanzgebot	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
	Baum - Erhaltungsgebot	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

- 4. Sonstige Planzeichen**

	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
--	--	------------------

- 5. Darstellungen ohne Normcharakter**

	Flurstücksgrenzen mit -nummer, vermarkten und unvermarkten Grenzpunkten	
	Flurgrenze	
	Maßkette / Bemaßung	
	Höhensymbol	

- 6. nachrichtliche Übernahme**

	Gelände	
--	---------	--

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	GRZ
max. Traufhöhe	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Haustorm	Anzahl der Vollgeschosse

Geltungsbereichsgrenzen:

- im Nordosten: durch Wohngrundstücke
- im Süden: durch Erschließungsweg mit Wendehammer, landwirtschaftliche Nutzflächen und Gehölze
- im Norden und Westen: durch landwirtschaftliche Flächen

Größe des B-Plan-Geltungsbereichs: ca. 2.552 m²

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuchs (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, ber. S. 1006)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BnatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 148)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2024
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2586), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)
- Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung Löcknitz hat am 26.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohnen an der Randowgasse" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde mit der Bekanntmachung vom 14.06.2022 auf der Internetseite www.amt-loecknitz-penkun.de, auf dem Bauleitplanserver M-V und im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Löcknitz-Penkun Nr. 07-08/2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Löcknitz, den 10.03.2025

Bürgermeister

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit dem Schreiben vom 28.04.2022 gemäß § 17 des LPIG M-V beteiligt worden.

Löcknitz, den 10.03.2025

Bürgermeister

- In Verbindung mit § 13 BauGB wurde die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 08.12.2022 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 08.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Löcknitz, den 10.03.2025

Bürgermeister

- Der nach §13b erarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohnen an der Randowgasse" der Gemeinde Löcknitz und die Begründung wurden durch die Gemeindevertretung am 25.10.2022 und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2022 bis einschließlich 23.01.2023 im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz zu folgenden Zeiten

Montag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag:	8:00 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann öffentlich und im Internet ausgelegt.

Die Auslegung erfolgte nach gest. DW

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung vom 15.11.2022, veröffentlicht am 13.12.2022 auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun, auf dem Bauleitplanserver M-V sowie im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun Nr. 12/2022, bekanntgemacht worden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Löcknitz, den 10.03.2025

Bürgermeister

- Der in das Regelverfahren überführte erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohnen an der Randowgasse" der Gemeinde Löcknitz, die Begründung und die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am 09.07.2024 genehmigt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31. Juli 2024 bis einschließlich 02. September 2024 im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz zu folgenden Zeiten

Montag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr
Donnerstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr
Freitag:	8:00 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann öffentlich und im Internet ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung vom 16.07.2024, veröffentlicht am 23.07.2024 auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun und auf dem Bauleitplanserver M-V sowie am 30.07.2024 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun Nr. 07-08/2024 bekanntgemacht worden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Löcknitz, den 10.03.2025

Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 10.12.24 die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mit dem Schreiben vom 10.03.25 mitgeteilt worden.

Löcknitz, den 10.03.25

Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 10.12.24 den Bebauungsplan Nr. 11 "Wohnen an der Randowgasse" der Gemeinde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Löcknitz, den 10.03.25

Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 18.02.2025 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Löcknitz, den 19. Feb. 2025

Kataster- und Vermessungsamt

- Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.04.2024, Az. 00345/24 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet.
Der Bebauungsplan Nr. 11 "Wohnen an der Randowgasse" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.

Löcknitz, den 19.06.2025

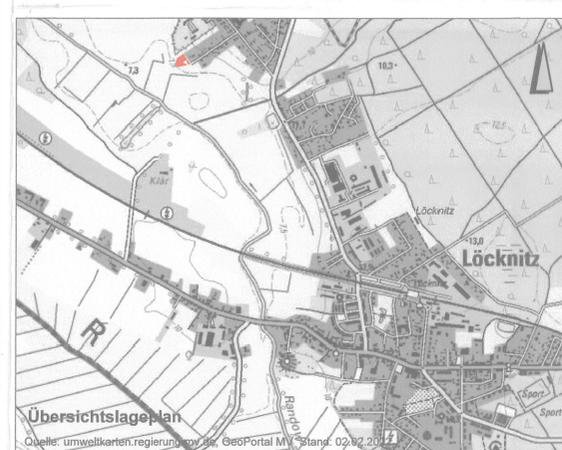
Bürgermeister

- Die Genehmigung über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohnen an der Randowgasse" und der Begründung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.06.2025 durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun, www.amt-loecknitz-penkun.de sowie im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Löcknitz-Penkun und dem Bauleitplanserver M-V ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 19.06.2025 in Kraft getreten.

Löcknitz, den 20.06.2025

Bürgermeister



SATZUNG

Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohnen an der Randowgasse"

Gemarkung Löcknitz, Flur 1	Flurstücke 10/5 und 20/1
Planungsträger:	Gemeinde Löcknitz Chausseestraße 30 Der Bürgermeister 17321 Löcknitz Tel. 039754 - 50122
städtetypische Planung :	Ingenieurbüro Strelitz GmbH Parkstraße 1 17235 Neustrelitz Tel.: 03981/206195
Plantill A: M 1:500 (970 x 830mm)	Datum: 06.11.2024